

Protokoll der 13. Gemeinderatssitzung vom 26. Mai 2020

Anwesend Rainer Beck
Elke Kaiser-Gantner
Urs Kranz
Katja Langenbahn-Schremser
Barbara Laukas
Bettina Petzold-Mähr
Alexander Ritter

Marlies Engler, Protokoll

2020/120 Protokoll der 12. Gemeinderatssitzung vom 5. Mai 2020

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 5. Mai 2020 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2020/121 Auftragsvergabe Ingenieurleistungen Projektierung Altlastensanierung Deponie Sauwinkel und Neugestaltung Dorfeingang / Kasernastrasse

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/114 vom 5. Mai 2020 wurde die Vorstudie Altlastensanierung Deponie Sauwinkel und Neugestaltung Dorfeingang / Kasernastrasse zur Kenntnis genommen und die Ausarbeitung eines Ausführungsprojektes zur vollständigen Sanierung des belasteten Standorts genehmigt.

Für die Vorstudie Trottoirausbau Dorfstrasse (Bauherr Land Liechtenstein und Gemeinde Planken [Werkleitungen]) und Altlastensanierung Deponie Sauwinkel und Neugestaltung Dorfeingang / Kasernastrasse (Bauherr Gemeinde Planken) wurde seitens des Landes und seitens der Gemeinde Planken das Ingenieurbüro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, beauftragt. Es wird empfohlen für die Projektierung und Ausschreibung der beiden Projekte ebenfalls dieses Büro zu beauftragen, weshalb nur eine Offerte vorliegt. In der Honorarofferte des Ingenieurbüros Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, wird der Aufwand für die Arbeiten wie folgt abgeschätzt:

Altlastensanierung Deponie Sauwinkel	CHF 36'450.00
Neugestaltung Dorfeingang / Kasernastrasse	CHF 44'955.00
Total	CHF 81'405.00
MWST 7.7 %	CHF 6'268.20
Total inkl. MWST	CHF 87'673.20

Im Gemeindebudget 2020 sind CHF 90'000.00 für diesen Aufwand veranschlagt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Ingenieurleistungen betreffend die Projektierung und Ausschreibung der Altlastensanierung Deponie Sauwinkel und der Neugestaltung Dorfeingang / Kasernastrasse an das Ingenieurbüro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 87'673.20 inkl. MWST zu vergeben.

2020/122 Auftragsvergabe Ingenieurleistungen Projektierung Trottoirausbau Dorfstrasse (Projektbeteiligung Werkleitungen)

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/113 vom 5. Mai 2020 wurde die Vorstudie Trottoirausbau Dorfstrasse (Dorfeingang bis Schuhmacher-Nägele-Haus) des Landes zur Kenntnis genommen und die Projektbeteiligung in Bezug auf die Werkleitungen genehmigt.

Für die Vorstudie Trottoirausbau Dorfstrasse (Bauherr Land Liechtenstein und Gemeinde Planken [Werkleitungen]) und Altlastensanierung Deponie Sauwinkel und Neugestaltung Dorfeingang / Kasernastrasse (Bauherr Gemeinde Planken) wurde seitens des Landes und seitens der Gemeinde Planken das Ingenieurbüro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, beauftragt. Es wird empfohlen für die Projektierung und Ausschreibung der beiden Projekte ebenfalls dieses Büro zu beauftragen, weshalb nur eine Offerte vorliegt. In der Honorarofferte des Ingenieurbüros Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, wird der Aufwand für diese Arbeiten auf CHF 30'096.75 inkl. MWST abgeschätzt.

Im Gemeindebudget 2020 wurde diese Position nicht berücksichtigt, da zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht bekannt war, ob das Land dieses Projekt im Jahr 2020 angeht. Deshalb ist ein Nachtragskredit zu sprechen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Ingenieurleistungen betreffend die Projektierung und Ausschreibung der Werkleitungen Strassenbeleuchtung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Zusammenhang mit

dem Landesprojekt Trottoirausbau Dorfstrasse an das Ingenieurbüro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, zum Offertpreis von 30'096.75 inkl. MWST zu vergeben. Für das neue Konto 620.314.07 Baulicher Unterhalt Dorfstrasse wird ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 40'000.00 genehmigt.

2020/123 Auftragsvergabe - Verbesserung Mobilfunkempfang im Schulzentrum Planken

Sachverhalt Der Mobilfunkempfang im gesamten Schulzentrum Planken ist ungenügend und führt immer wieder zu Reklamationen. Beispielsweise mussten die Einsatzkräfte bei einer Personensuchaktion in Planken, für welche die Landespolizei und die Bergrettung das Feuerwehrdepot als Einsatzzentrale nutzten, bei Wind und Wetter das Gebäude verlassen, um mobil telefonieren zu können.

Der schlechte Mobilfunkempfang im Schulzentrum ist auf die massive Bauweise der Liegenschaft zurückzuführen. Um den Mobilfunkempfang im Gebäude zu verbessern bzw. überhaupt zu ermöglichen, schlägt die Telecom Liechtenstein AG die Installation einer Inhouse-Kommunikationsanlage vor. Diese soll jedoch nur diejenigen Räumlichkeiten mit UMTS (3G) und LTE (4G) versorgen, in welchen ein Mobilfunkempfang auch notwendig ist. D.h., dass lediglich das Untergeschoss des Schulzentrums (FFW-Depot, FFW-Einsatzzentrale, Heizungsraum, etc.) und das Erdgeschoss (Turnhalle, Garderobe, Aula, Lehrerzimmer, etc.) mit Mobilfunkempfang ausgerüstet werden. Die Klassenzimmer im Obergeschoss werden nicht nachgerüstet.

Die Senderstandorte wurden sorgfältig ausgewählt und so platziert, wo sich keine Personen über längere Zeit in unmittelbarer Nähe aufhalten. In Liechtenstein gibt es eine Trennung zwischen Anlagen, die bis maximal 6 Watt ERP (effective radiated power = effektive Strahlungsleistung) Sendeleistung emittieren und solchen, die mit einer höheren Sendeleistung betrieben werden. Anlagen unter 6 Watt ERP sind gemäss der NIS-Verordnung (Nicht-Ionisierende Strahlung) von vorsorglichen Emissionsbegrenzungen ausgenommen. Diese Kleinanlagen, wie die vorgesehene im Schulzentrum, werden im Regelfall vom Amt für Umwelt in einem vereinfachten Verfahren bewilligt, wozu eine Meldung an die Vollzugsbehörden ausreicht.

Die Telecom Liechtenstein AG ist der einzige liechtensteinische Anbieter auf diesem Gebiet, weshalb nur ein Angebot eingeholt wurde. Die Telecom Liechtenstein AG trägt die Kosten für die Erzeugung des Signals (Basisstation) in Höhe von rund CHF 10'000 selbst und die Gemeinde Planken muss lediglich die Kosten für die

Inhouse-Installation im Schulgebäude übernehmen. Diese belaufen sich gemäss Offerte auf CHF 17'353.45 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag zur Verbesserung des Mobilfunkempfangs im Schulzentrum Planken an die Telecom Liechtenstein AG, Vaduz, zum Offertpreis von CHF 17'353.45 inkl. MWST zu vergeben.

**2020/124 Tempo 40 km/h generell im Dorfgebiet – Verfügung der Signalisation innerorts
40 km/h generell**

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/87 vom 11. Februar 2020 nahm der Gemeinderat die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und die nun mögliche Einführung bzw. Beibehaltung von Tempo 40 km/h generell im Dorfgebiet zur Kenntnis und beschloss, erneut einen entsprechenden Antrag beim Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) einzureichen. Die Antragstellung durch die Gemeindevorstellung erfolgte nach der Protokollgenehmigung, obwohl das angepasste SVG erst am 1. April 2020 in Kraft trat.

Im angepassten SVG Art. 30 Abs. 2 ist vorgesehen, dass die Festlegung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit innerorts auf Antrag und in Absprache zwischen dem Land und der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen habe. Das ABI verzichtete jedoch auf die Absprache und verfügte mit Datum vom 6. Mai 2020 die Signalisation Höchstgeschwindigkeit 40 generell im Innerortsbereich der Gemeinde Planken.

Nach einem über 7 Jahre andauernden, beharrlichem Ringen zwischen dem Land und der Gemeinde Planken, bei welchem über lange Zeit nicht abzusehen war, ob die bisherige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h generell, welche sich während den letzten 25 Jahren in Planken bestens bewährt hat, beibehalten werden kann, kann dieses Thema nun endlich mit einem erfreulichen Ausgang für die Gemeinde Planken abgeschlossen werden. Dies war jedoch nur möglich dank der entschlossenen Haltung des Gemeinderats und dank der besonnenen Entscheidung des Landtags.

Mit der Verfügung von Tempo 40 innerorts können nun auch wieder Geschwindigkeitskontrollen durch die Landespolizei durchgeführt werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Verfügung der Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h generell im Dorfgebiet von Planken durch das Amt für Bau und Infrastruktur zur Kenntnis zu nehmen.

2020/125 Rodungsantrag für Wald ausserhalb des Siedlungsrandes und innerhalb des Richtplanperimeters gemäss Gemeinderichtplan – Kenntnisnahme Normenkontrollantrag des Verwaltungsgerichtshofs an den Staatsgerichtshof

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/415 vom 15. Januar 2019 hat der Gemeinderat den Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung auf den ganz oder teilweise als Wald ausgedehnten Parzellen ausserhalb des Siedlungsrandes und innerhalb des Richtplanperimeters des von der Regierung am 11. Juli 2014 genehmigten Gemeinderichtplans über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken einstimmig genehmigt. Der ausführlich begründete Antrag wurde mit zahlreichen Beilagen einen Tag später beim Amt für Umwelt als zuständige erste Instanz eingereicht.

Dies ist der zweite und letzte Antrag auf Rodungsbewilligung, nachdem der erste Antrag, welcher die ganz oder teilweise als Wald ausgedehnten Parzellen innerhalb des Siedlungsrandes des genehmigten Gemeinderichtplans über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken betraf, von der Regierung in zweiter Instanz genehmigt wurde.

Nach rund viermonatiger Bearbeitungszeit lehnte das Amt für Umwelt den zweiten Antrag am 20. Mai 2019 ab. Die Ablehnung kam nicht überraschend, da diese Amtsstelle während des gesamten Genehmigungsverfahrens des Gemeinderichtplans und auch beim ersten Rodungsantrag nichts unversucht liess, diese zu bekämpfen und zu verhindern.

Die Ablehnungsgründe des Amt für Umwelt, Abteilung Wald und Landschaft, waren wie bereits beim Gemeinderichtplanverfahren und beim ersten Rodungsantrag wenig sachdienlich, oberflächlich, fragwürdig und alles andere als konkret. Auf den eigentlichen Sachverhalt wurde nicht mit der notwendigen Sorgfalt eingegangen. Auf wichtige Punkte, wie beispielsweise den durch die Gemeinde vorgeschlagenen Realersatz, wurde ebenfalls nicht eingegangen. Bei den Parzellen 299, 300, 362 und 363 wurden teilweise nicht nachvollziehbare Behauptungen aufgestellt. Wie bereits beim ersten Rodungsantrag fand keine in die Einzelheiten gehende Abwägung der Interessen an der Walderhaltung gegenüber den Interessen der Ortsplanung bzw. der Rodung statt. Insgesamt war die Entscheidungsbegründung mangel- und fehlerhaft.

Erstaunlich war auch die Feststellung, dass das Amt für Umwelt in seiner Entscheidung mit keiner Silbe auf die präjudizielle Entscheidung der Regierung vom 7. Juli 2015 für den ersten Rodungsantrag einging, geschweige diese in ihrer Ablehnung berücksichtigte.

Die Gemeindevorsteherung hatte deshalb, nachdem die Beschwerdefrist lediglich 14 Tage betrug, den bereits für das Genehmigungsverfahren des Gemeinderichtplans und des ersten Rodungsantrags bevollmächtigten Juristen lic.iur. et lic.oec. HSG Hugo Sele, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz, beauftragt, Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) einzureichen. Die diesbezüglichen Kosten lagen im Kompetenzrahmen des Gemeindevorstehers.

Am 28. August 2019 hat die VBK die Beschwerde behandelt und entschieden, dieser gegen die Verfügung des Amt für Umwelt insoweit Folge zu leisten, indem die Verfügung des Amt für Umwelt aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Amt für Umwelt zurückverwiesen wird. Die weiteren Anträge der Gemeinde wurden abgewiesen. Gänzlich unberücksichtigt blieb die bei der Gemeinde angeforderte und fristgerecht eingereichte Stellungnahme zu einer Stellungnahme des Amt für Umwelt an die VBK.

Des Weiteren waren verschiedene verfahrensrechtliche Mängel zu beklagen (Richtigstellung betreffend Bevollmächtigung/Vertretung, nichtige Intervention des Amt für Umwelt als Unterbehörde im Verfahren vor der VBK, Verfahrensrechtliche Nichtigkeit, fehlende zwingende formelle Voraussetzungen an eine rechtsstaatliche Entscheidung, ungenügende Erfüllung allgemeiner Anforderungen an das Verfahren gemäss Gesetz und Rechtsprechung, VBK-Entscheidung verstösst gegen zwingende Verfahrensvorschriften, nichtiges Ermittlungsverfahren, nichtige Tatsachenfeststellungen, Missachtung aller zwingend einzuhaltenden Verfahrensgrundsätze, untaugliche Plangrundlagen für Feststellungen von Gefahren, keine Beweisbezeichnung und keine Beweiswürdigung, nicht relevante Feststellungen betreffend Zonenzugehörigkeit und Aufforstung, unzulässige Reduktion auf den Staatsgerichtshof-Raster zur Begründungspflicht, gänzlich fehlende Begründung für fehlende Interessenabwägung, fehlende Berücksichtigung der ersten Rodung 2015 als präjudizielle Entscheidung für die zweite Rodung 2019, nicht relevante Berücksichtigung der Blauen Zone und der Grünen Zone für die Schutzfunktion des Waldes, sachlich nicht vertretbare Verweigerung einer Fristverlängerung), sodass die Gemeindevorsteherung vorschlug, anstatt einer Rückweisung an das Amt für Umwelt zu einer neuerlichen Entscheidung, direkt Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) einzureichen. Die Aussichten, dass das Amt für Umwelt eine andere Entscheidung gegenüber der bisherigen Verfügung trifft, wurden als sehr gering eingeschätzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/52 vom 24. September 2019 nahm der Gemeinderat deshalb die Rückweisung der Verfügung des Amt für Umwelt durch die VBK

zur neuerlichen Entscheidung zur Kenntnis und befürwortete die Einreichung einer Beschwerde an den VGH.

Mit Datum vom 27. April 2020 unterbrach der VGH das Beschwerdeverfahren und beschloss, einen Normenkontrollantrag an den Staatsgerichtshof (StGH) zu stellen. Dabei geht es um die Rechtmässigkeit der Delegation von Geschäften der Regierung an das Amt für Umwelt und den damit zusammenhängenden Rechtsmittelzug. Im Kern wird beantragt, die Delegation der Erteilung von Rodungsbewilligungen an das Amt für Umwelt als verfassungswidrig und EMRK-widrig (EMRK = Europäische Menschenrechtskonvention) aufzuheben, sodass die VBK nicht mehr zuständig ist für eine Entscheidung über die Ablehnung von Rodungsbewilligungen des Amt für Umwelt und das Amt für Umwelt nicht mehr zuständig ist für eine Entscheidung über den Rodungsantrag. Der VGH argumentiert, dass die Regierung durch die Delegation der Erteilung von Rodungsbewilligungen an das Amt für Umwelt den Rechtsmittelzug nicht ändern und dadurch die VBK zur Rechtsmittelbehörde machen kann.

Sollte der VGH mit seinem Normenkontrollantrag Recht bekommen, würde das laufende Verfahren der Gemeinde Planken aufgehoben und die VBK ausgeschaltet. Die Rodungsbewilligung müsste von der Regierung behandelt und beschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass das Normenkontrollverfahren beim StGH mehrere Monate in Anspruch nehmen wird.

Die für das laufende Jahr geplanten Arbeiten für die zweite und letzte Rodungsetappe werden voraussichtlich nicht mehr in diesem Jahr ausgeführt werden können, sodass diese Aufwendungen im kommenden Jahr nochmals zu budgetieren sind.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Unterbrechung des Beschwerdeverfahrens zum Rodungsantrag der Gemeinde durch den Verwaltungsgerichtshof und den damit zusammenhängenden Normenkontrollantrag an den Staatsgerichtshof zur Kenntnis zu nehmen.

2020/126 Voranfrage Mass und Art der Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung

Sachverhalt Gemäss der Plankner Bauordnung Art. 8 ist die Wohnzone für Wohnbauten bestimmt. Neben der Wohnnutzung sind immissionsarme Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen in beschränkter Masse zulässig, sofern sie sich dem Quartiercharakter unterordnen. Der Gemeinderat beurteilt im Rahmen einer Voranfrage im

Einzelfall das Mass und die Art der Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung und legt diese fest.

Es liegt eine Voranfrage vor, mit welcher die Gesuchsteller den Gemeinderat bitten, das Mass und die Art der Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung zu beurteilen bzw. festzulegen. Die Gesuchsteller beabsichtigen für ihre eigene Firma Geschäftsräumlichkeiten zu erstellen, jedoch das Bauprojekt so zu konzipieren, dass es jederzeit und ohne grossen baulichen Aufwand möglich ist, das Gebäude einer Wohnnutzung zuzuführen. Der Firmenzweck ist der Vertrieb und Verkauf von Dienstleistungen sowie Produkten im Zusammenhang mit der Photographie. Dabei handelt es sich um eine immissionsarme Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung mit geringem Publikumsverkehr, welche sich dem Quartiercharakter unterordnet.

Im Zusammenhang mit dem Überbauungsplan Rüttstein (1989) wurde das Mass der Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung für die im Perimeter des Überbauungsplanes befindlichen Grundstücke mit höchstens einem Drittel der Gesamtnutzung festgelegt. Bei einem im 2005 realisierten Bauprojekt betrug der Anteil der Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung 30 % der möglichen Gesamtnutzung.

Ein erlaubter maximaler Nutzungsanteil von 30 % der zulässigen Bruttogeschossfläche für immissionsarme Gewerbe- und Dienstleistungen in der Wohnzone ist auch in anderen Gemeinden ein übliches Mass. Die Gemeindebauverwaltung schlägt vor, im vorliegenden Fall den Anteil für immissionsarme Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung ebenfalls mit 30 % der möglichen Gesamtnutzung festzulegen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Mass für immissionsarme Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung mit einem maximalen Anteil von 30 % der möglichen Gesamtnutzung für das von den Gesuchstellern geplante Bauprojekt festzulegen.

2020/127 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Mediengesetzes und des Tabakpräventionsgesetzes

Sachverhalt Am 28. November 2018 wurde der konsolidierte Text der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – AVMD-RL) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten im Amtsblatt der

Europäischen Union veröffentlicht. Mit der Novelle will die EU auf das veränderte Marktumfeld und den technologischen Wandel reagieren.

Die überarbeiteten Vorschriften der AVMD-RL gelten nicht mehr wie bislang nur für Fernsehveranstalter und Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf, sondern erfassen auch Video-Sharing-Plattformen wie YouTube, Netflix oder Facebook. Diese Plattformen werden in bestimmten Bereichen künftig vergleichbaren Standards unterworfen wie klassische Fernsehsender. Damit wird der veränderten Mediennutzung der Nutzerinnen und Nutzer Rechnung getragen.

Zudem beinhaltet die Novellierung u.a. striktere Regeln zum Jugendschutz und neue Vorschriften, durch die die Mitgliedstaaten künftig sicherstellen sollen, dass in audiovisuellen Medien nicht zu Hass, Gewalt oder Terrorismus aufgerufen wird sowie Bestimmungen, die zur kulturellen Vielfalt des audiovisuellen Sektors in Europa beitragen sollen. Durch die Änderungen soll den Entwicklungen des Marktes Rechnung getragen werden und ein Gleichgewicht zwischen dem Zugang zu Online-Inhalte-Diensten, dem Verbraucherschutz und der Wettbewerbsfähigkeit geschaffen werden.

Die Richtlinie soll in Liechtenstein durch eine Abänderung des Mediengesetzes und des Tabakpräventionsgesetzes umgesetzt werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Müller'.